

# HKNR Newsletter

## 2 | 2021

Umwelt  
Bundesamt

HKNR  
Herkunftsnachweisregister

## Liebe Leserin, lieber Leser,

„das Herkunftsnachweisregister im Umweltbundesamt nimmt Fahrt auf!“ – so begann der erste HKNR-Newsletter im August 2013. Dieser Satz gilt heute bei unserem 25. Newsletter im August 2021 wieder, da zahlreiche Anlagen registriert werden, deren EEG-Förderung ausläuft.

Für Sie verfolgen wir stets die aktuellen Energiethemen rund um die Erneuerbaren Energien. Mit Blick auf die anstehenden Neuerungen des EEG und EnWG haben wir einen kleinen HKNR-Workshop zur optionalen Kopplung durchgeführt und informieren Sie unter Punkt 3 dieses Newsletters darüber.

Darüber hinaus berichtete das UBA-Team dem HKNR-RNR-Nutzungsbeirat über geplante Registerverbesserungen und holte sich ein Feedback dieses noch immer sehr engagierten und hilfreichen Gremiums ein. Insbesondere stehen Verbesserungen bei der RN-Entwertung und zur Massenverarbeitungsmöglichkeit an.

Zur regionalen Grünstromkennzeichnung, die im Jahr 2020 nur auf Empfehlungen basierte, haben wir ein Forschungsvorhaben erfolgreich abgeschlossen. Die Ergebnisse fließen in den Leitfaden zur Stromkennzeichnung ein. Wir freuen uns, Ihnen in einem **Web-Seminar** am Donnerstag, den 19. August 2021, um 10:00 Uhr diese Ergebnisse vorzustellen.

Wie Sie wissen, sind wir auch bei der Dachorganisation der europäischen Herkunftsnachweisregister, der Association of Issuing Bodies (AIB) sehr aktiv und haben einiges zu berichten.



Anlässlich unserer **25. Ausgabe** des HKNR-Newsletters möchten wir Sie auf die **Übersicht** aller bisherigen HKNR-Newsletter hinweisen. Wenn Sie einen Newsletter verpasst haben oder in früheren Zeiten schwelgen möchten, können Sie ihn gerne nachlesen!

Haben Sie noch einen schönen Sommer!

Ihr HKNR- und RNR-Team des Umweltbundesamtes



Liebe Leserin, lieber Leser,

das Herkunftsnachweisregister im Umweltbundesamt nimmt Fahrt auf!



Zukünftig lesen Sie - Ihr Interesse vorausgesetzt - Informationen über alle Neuerungen und Ereignisse rund um Herkunftsnachweise (HKN) in unserem Newsletter.

Sie finden darin Informationen zu Terminen und Veranstaltungen ebenso wie Hinweise auf technische Änderungen oder rechtliche Neuerungen. Auch zu interessanten internationalen Entwicklungen hinsichtlich der HKN werden wir berichten. Wir werden den HKNR-Newsletter in unregelmäßigen Abständen verschicken. Wenn Sie unsere Informationen auch zukünftig erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Anmeldung (einfach eine Mail an [hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de) mit „Anmeldung“ in der Betreffzeile schreiben). Falls Sie *nicht* antworten, streichen wir Sie automatisch von unserer Liste.

Schauen Sie doch einfach mal rein, wir freuen uns über Ihr Feedback! Wir wünschen Ihnen erholsame Sommerwochen

Ihr HKNR-Team

---

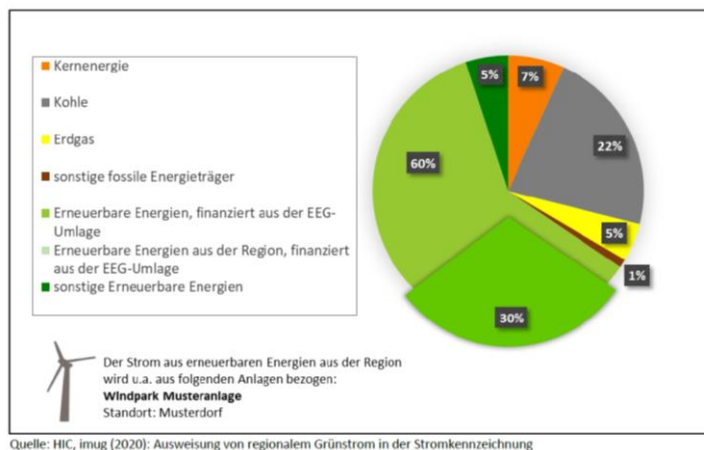
## Inhalt

1. Ankündigung zu Web-Seminar am 19. August 2021: Ausweisung von regionalem Grünstrom in der Stromkennzeichnung
2. Bericht vom Treffen des Nutzungsbeirates vom HKNR und RNR
3. Bericht vom HKNR-Workshop zur optionalen Kopplung
4. Geltungsdauer der Herkunftsnachweise
5. Verabschiedung EnWG-Novelle
6. Internationales
  - Umsetzungsfrist der RED II
  - Veröffentlichung europäischer Residualmix 2020
  - Auftakttreffen der AIB Disclosure Platform
  - Veröffentlichung AIB Annual Report 2020
  - Blick in die Zukunft: Die Vision der AIB für die kommenden Jahre
  - Europäische und nationale Statistiken rund um HKN
7. In eigener Sache – neue Mitarbeitende im HKNR-Team
8. Ihre Frage – unsere Antwort: „Wie und wo finde ich meinen Gebührenbescheid? Und wer ist dafür zuständig?“

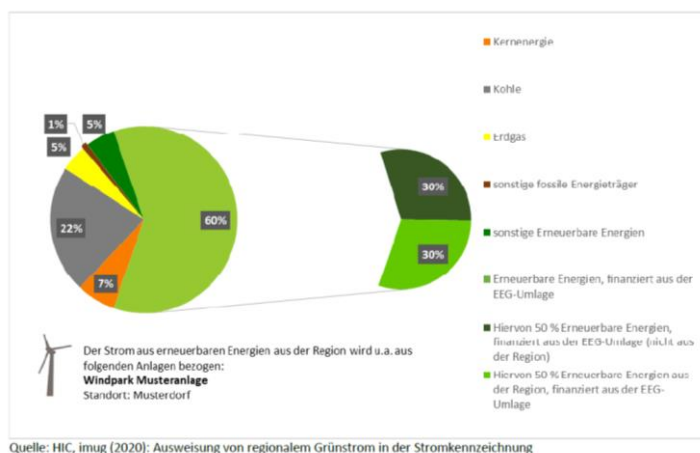
# 1. Ankündigung zum Web-Seminar am 19. August 2021: Ausweisung von regionalem Grünstrom in der Stromkennzeichnung

Kürzlich haben wir das Forschungsvorhaben „Ausweisung von regionalem Grünstrom in der Stromkennzeichnung“ abgeschlossen. Die Auftragnehmer waren die HIC Hamburg Institut Consulting GmbH und die imug Beratungsgesellschaft für sozial-ökologische Innovationen mbH. Das Vorhaben wurde durch das BMWi finanziert (FKZ 37EV 19 103 0).

Im Projekt wurden die Möglichkeiten zur Ausweisung regionalen Grünstroms unter Berücksichtigung aktueller rechtlicher Anforderungen im bestehenden System der Stromkennzeichnung analysiert und im Ergebnis Empfehlungen für ihre korrekte und verbraucherfreundliche Umsetzung ausgesprochen. Der Abschlussbericht zum Projekt wurde kürzlich durch das UBA veröffentlicht (s.u.).



Das verbraucherseitige Interesse an regionalem Grünstrom wurde anhand von Fokusgruppen und einer deutschlandweit repräsentativen Umfrage ermittelt. Ein für uns sehr wichtiges Ergebnis ist das Ranking verschiedener Darstellungsformen der regionalen Grünstromkennzeichnung anhand von Befragungen. Es wird deutlich, dass verbraucherseitig regionalem Grünstrom ein wichtiger Beitrag zur Energiewende zugeschrieben wird. Die Stromkennzeichnung kann ein wirkungsvolles Instrument sein, das transparente und glaubwürdige Informationen zu regionalem Grünstrom an Verbraucher\*innen vermittelt. Voraussetzung dafür ist eine leicht verständliche Darstellung sowie ein einfacher Zugang zu Informationen. Die wissenschaftliche Auswertung führte zu den hier gezeigten Abbildungen als Empfehlungen für die Elektrizitätsversorger zur Ausweisung von regionalem Grünstrom.



Die wesentlichen Forschungsergebnisse wollen wir Ihnen gemeinsam mit den Auftragnehmenden am 19.08.2021 in einem einstündigen Web-Seminar vorstellen. Bei Interesse senden Sie uns gerne eine E-Mail mit dem Betreff „Web-Seminar Regionale Grünstromkennzeichnung“ an das Postfach [HKNR-Tagung@uba.de](mailto:HKNR-Tagung@uba.de).

## Weiterführende Links:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ausweisung-von-regionalem-gruenstrom-in-der>

<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/empfehlungen-zur-regionalen-gruenstrom-kennzeichnung>

## 2. Bericht vom Treffen des Nutzungsbeirates vom HKNR und RNR

Am 17.06.2021 fand die erste diesjährige Nutzungsbeiratssitzung virtuell statt. Wir stellten den 39 Teilnehmenden das überarbeitete Konzept für den Prozess der Entwertung im Regionalnachweisregister vor und zur Diskussion. Es fand ein reger Austausch zu unseren Änderungsvorschlägen statt. Wie erbeten sendeten die Teilnehmenden im Anschluss noch schriftlich zahlreiche Hinweise und Wünsche, die wir so weit wie möglich beachten werden.

Hintergrund der Überarbeitung des Prozesses ist die Auswertung der im letzten Jahr erstmalig durchgeführten Entwertung im Regionalnachweisregister. Hierbei stellten wir fest, dass sich die derzeit modellierten Prozesse für die Nutzenden zu aufwendig gestalteten und durch häufige Maskenwechsel auch unübersichtlich wurden.

Der neue Ansatzpunkt geht nun vom Stromkennzeichnungsjahr und dem Stromprodukt aus. Des Weiteren achteten wir bei der Neu-Konzipierung darauf, dass die Prozesse schlanker und übersichtlicher bleiben sowie weniger Seitenwechsel erfolgen. Um diese Ziele zu erreichen, wird insbesondere der Schritt der vorläufigen Entwertung im RNR entfallen. Derzeit gehen wir davon aus, dass wir die Änderungen noch zu dieser Entwertungsperiode zur Verfügung stellen können. Die Bereitstellung wird voraussichtlich Anfang September erfolgen.

Ein weiterer Themenschwerpunkt war die Vorstellung eines ersten groben Entwurfes für massenverarbeitungstaugliche Schnittstellen zum Register. Wir als Registerverwaltung stellten dies schematisch an Hand der Entwertung im RNR vor. Der Entwurf sollte den Teilnehmenden die Komplexität und den zu erwartenden Aufwand aufzeigen, welcher bei der Entwicklung der Schnittstelle für beide Seiten entsteht. Die Notwendigkeit, das HKNR und RNR massenverarbeitungstauglicher zu machen, ist vorhanden und wächst mit der Anzahl registrierter Anlagen. Wir sehen, was in unserem Rahmen in den nächsten Jahren möglich ist.

## 3. Bericht vom HKNR-Workshop zur optionalen Kopplung

Am 1. Juli 2021 veranstalteten wir im kleinen Kreis einen Online-Workshop über die optionale Kopplung von Herkunftsnachweisen. Anlass war eine gesetzliche Regelung zur EEG-Umlagebefreiung von Strom, der für die Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird. Das Gesetz sieht vor, dass für diese Befreiung Herkunftsnachweise entwertet werden müssen, die das Kopplungsmerkmal nach § 16 Abs. 3 der Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) tragen (sofern die stromerzeugende Anlage ihren Standort in Deutschland hat).

Herkunftsnachweise mit dem Kopplungsmerkmal weisen zusätzlich zum „Standard-HKN“ nach, dass Stromerzeugung und Stromverbrauch auf Ebene des Bilanzkreises miteinander verbunden sind. Im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens für die Anforderungen an die EEG-Umlagebefreiung haben einige Verbände und Unternehmen Kritik daran geäußert, dass gekoppelte HKN zum Einsatz kommen sollen. Um mit diesen Akteuren ins Gespräch zu kommen, veranstalteten wir den Workshop.

Wir präsentierten eingangs, wie die optionale Kopplung bei Herkunftsnachweisen momentan rechtlich und praktisch ausgestaltet ist. Im Anschluss erläuterte ein Ökostromanbieter, weshalb die derzeitige Ausgestaltung der optionalen Kopplung als Nachweisführung für grünen Wasserstoff hinderlich ist. Wir erörterten die energiewirtschaftliche Praxis und diskutierten die konkreten Kritikpunkte am momentanen Kopplungskonzept. Als ein Ansatzpunkt zeigte sich, die Anforderungen für die Ausstellung optional gekoppelter Herkunftsnachweise abzusenken, um sie an

die tatsächlichen energiewirtschaftlichen Gegebenheiten besser anzupassen und damit für die Unternehmen besser umsetzbar zu machen.

Wir haben aus dem Workshop viel Stoff für die weitere Arbeit im HKNR-Team mitnehmen können. Zu gegebener Zeit werden wir unsere Überlegungen zu einer möglichen Weiterentwicklung der optionalen Kopplung veröffentlichen und zur Diskussion stellen.

## 4. Geltungsdauer der Herkunftsnachweise

Im Newsletter 3/2020 kündigten wir bereits die Verlängerung der „Lebensdauer“ der Herkunftsnachweise an. Diese gilt nun gemäß den Vorgaben der EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien 2018/2001 (RED II) seit 1. Juli 2021. Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen war bislang bis zu 12 Monate nach Ende des Erzeugungszeitraums der zugrunde liegenden Energie möglich. Danach erfolgte die zwangsweise Verfallerklärung. Im abgebildeten Beispiel (Abb. 1) konnte der Herkunftsnachweis für Strom aus dem Erzeugungsmonat Juni 2020 bis zum 30. Juni 2021 verwendet werden.

**Abbildung 1: Geltungsdauer der Herkunftsnachweise bis zum 30.06.2021**



Quelle: Umweltbundesamt

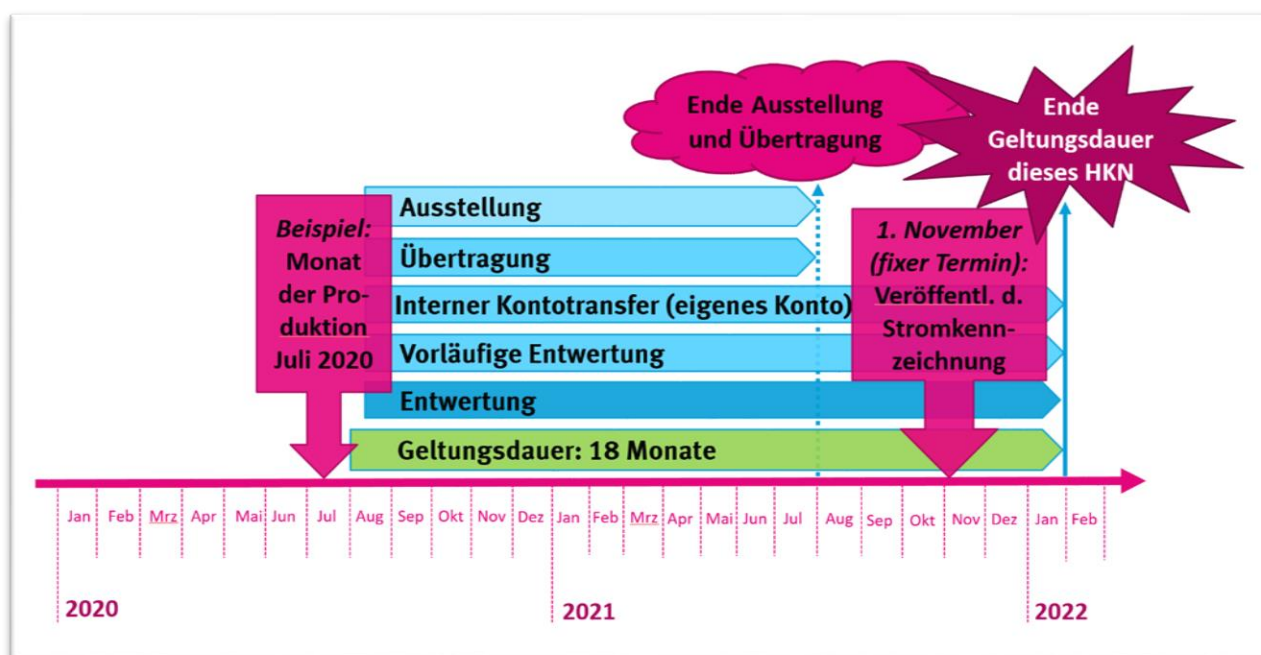
Durch die Anforderungen der RED II verlängert sich nun die Geltungsdauer der Herkunftsnachweise. Die Ausstellung und die Übertragung auf fremde Konten sind weiterhin nur bis zwölf Monate nach dem Ende des Erzeugungszeitraums möglich. Verlängert wurde die Möglichkeit zur Übertragung innerhalb des eigenen Kontos und zur Entwertung auf insgesamt bis zu achtzehn Monaten nach dem Ende des Erzeugungszeitraums des zugrundeliegenden Stroms.

Im abgebildeten Beispiel (Abb. 2) wurde die Strommenge im Juli 2020 produziert. Die Ausstellung und Übertragung waren bis zum 31. Juli 2021 möglich. Darüber hinaus kann der Herkunftsnachweis noch bis zum 31. Januar 2022 intern transferiert sowie vorläufig und endgültig entwertet werden.

Der HKN für Strom von Juli 2020 ist am 31. Januar 2022 um 23:59 Uhr noch entwertbar, am 01. Februar 2022 um 00:00 Uhr dagegen nicht mehr. Er wird dann durch die Registerverwaltung automatisch entwertet wegen abgelaufener Geltungsdauer. Die zugrunde liegende Strommenge fließt in den deutschen Residualmix ein und der HKN darf für keinerlei andere Kennzeichnung verwendet werden, da es sonst zur Doppelzählung käme.

An der Frist zu Stromkennzeichnung ändert sich nichts. Am 1. November 2021 müssen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre Stromkennzeichnung für das Lieferjahr 2020 veröffentlichen. Der HKN für Strom vom Juli 2020 muss folglich trotz des späteren Verfalls am 1. Februar 2022 bereits bis zum 1. November 2021 entwertet werden, um ihn in Deutschland für die Stromkennzeichnung nutzen zu können. Beachten Sie also bitte weiterhin, dass in Deutschland nach wie vor der Herkunftsnachweis aus dem Stromlieferjahr stammen muss, für das Sie die Stromkennzeichnung erstellen.

**Abbildung 2: Geltungsdauer der Herkunftsnachweise seit 01.07.2021**



Quelle: Umweltbundesamt

Einige andere europäische Register legen einen kürzeren Produktionszeitraum (in Deutschland ein Monat) zugrunde und stellen Herkunftsnachweise tagesscharf aus. Diese Register nehmen entsprechend auch den Verfall tagesscharf vor. Möglicherweise können dadurch Herkunftsnachweise, die in Deutschland noch bis zum Ende eines Monats gelten, in einem anderen Register direkt beim Import entwertet werden.

## 5. Verabschiedung EnWG-Novelle

Der deutsche Bundestag hat am 24. Juni 2021 in dritter Lesung das **Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht** beschlossen. Darin sind auch Änderungen bei der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG und § 78 EEG enthalten. Über die Inhalte informierten wir Sie in unserer **Ausgabe 1/2021** bereits. Das Gesetz wurde am 26.07.2021 im **Bundesgesetzblatt** verkündet und ist am 27.07.2021 in Kraft getreten.

## 6. Internationales

### Umsetzungsfrist der RED II

Die Richtlinie 2018/2001/EU vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (sog. RED II) war von den EU-Mitgliedstaaten bis spätestens zum 30. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber ist dieser Pflicht mit dem EEG 2021 nachgekommen. Dort wurde u. a. geregelt, dass das UBA seit 1. Juli 2021 Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien ausstellt, der in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt worden ist, dass Herkunftsnachweise 18 Monate gültig sind (vgl. Meldung Nr. 2) und dass Herkunftsnachweise aus Drittstaaten, mit denen es kein Abkommen mit der EU gibt, nicht mehr anerkannt werden. Wir hatten in der [Ausgabe 3/2020](#) unseres Newsletters ausführlich über die sich aus der RED II für Deutschland ergebenden Änderungen berichtet.

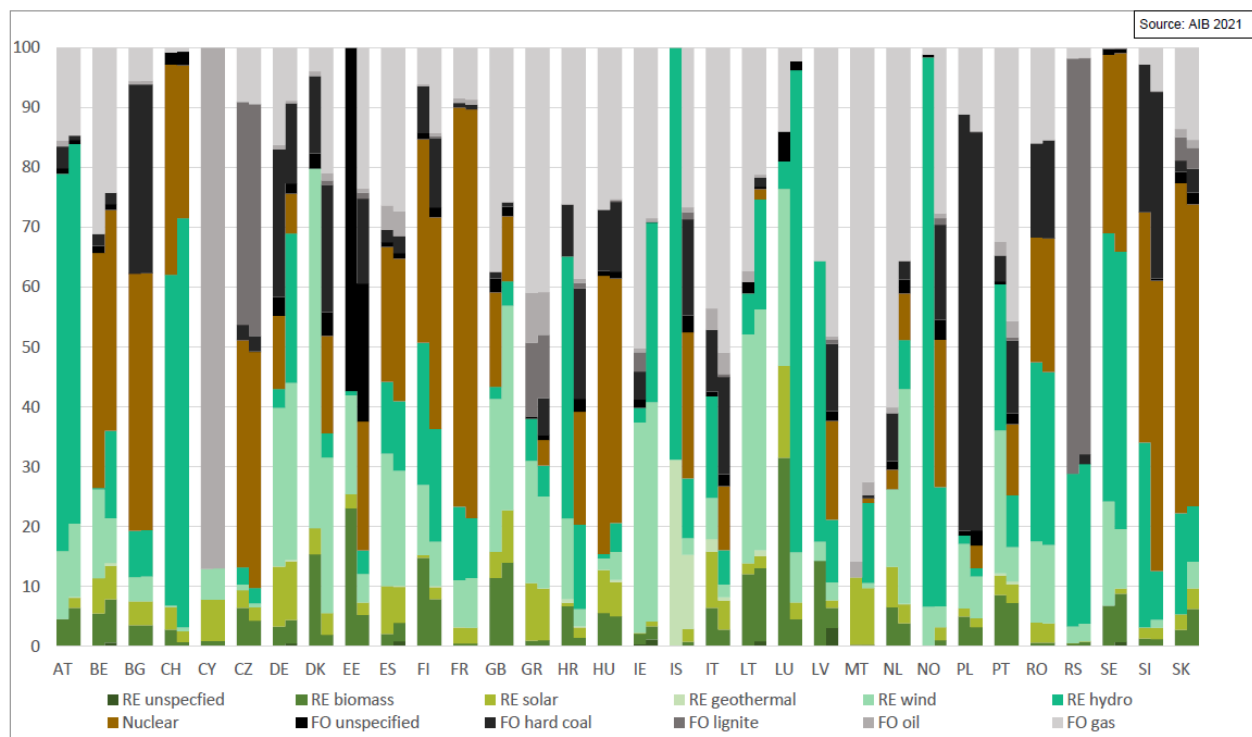
Nunmehr sind auf EU-Ebene die Überarbeitungen der aktuellen RED II bereits wieder im Gange und wir erwarten, dass die Europäische Kommission demnächst ihren Entwurf zur Änderung der RED II vorstellt. Gegebenenfalls halten wir Sie wie gewohnt auf dem Laufenden!

### Veröffentlichung europäischer Residualmix 2020

Die AIB (Association of Issuing Bodies) veröffentlichte kürzlich den europäischen Residualmix für das Jahr 2020. Dieser Residual Mix wird in den europäischen Staaten benötigt, wo der Stromverbrauch nur teilweise mit Herkunftsnachweisen nachverfolgt oder anderweitig explizit erfasst wird. In Deutschland erfolgt z. B. die Nachverfolgung des EEG-Stroms über die Netzbetreiber und die Nachverfolgung von fossilen/atomaren Stromqualitäten erfolgt über die Plattform des BDEW. Der Residualmix kennzeichnet den sogenannten „Strom unbekannter Herkunft“, in Deutschland wird dafür jedoch bisher der bereinigte Entso-E-Mix herangezogen. Die Berechnung des Residualmixes für die Staaten, die am europäischen HKN-Handel teilnehmen, muss jedes Jahr zentral koordiniert werden, damit die Bilanzierung von Erzeugungsattributen (=Herkunftsnachweisen) ergänzt werden kann. Entsprechend wird der Europäische Attribut-Mix (EAM) gebildet, der die Mengen an „Strom unbekannter Herkunft“ mit Eigenschaften unterlegt. Solche Mengen entstehen vor allem durch exportierte Herkunftsnachweise, z. B. in Norwegen. Der Residualmix steht den Netto-Export-Ländern für HKN zur Kennzeichnung von Strom ohne Attribut zur Verfügung, um Doppelzählungen der erneuerbaren Eigenschaften zu verhindern. Dieses Konzept und die jährliche Neuberechnung des EAM ist eine Voraussetzung dafür, dass der Herkunftsnachweis ein glaubwürdiges Nachverfolgungsinstrument im Rahmen des internationalen Handels von Energie und Herkunftsnachweisen ist. Die Abbildung 9 des Berichtes zeigt die Unterschiede zwischen dem Produktionsmix und dem Gesamtversorgermix in den Mitgliedstaaten. Für Deutschland ist daran erkennbar, dass die Nachfrage nach Ökostrom hoch ist und zu großen Teilen mit importierten HKN gedeckt wird, da der geförderte Strom (was den größten Anteil der EE im Produktionsmix betrifft) anderweitig vermarktet wird.

### Abbildung 3: Production Mix and Total Supplier Mix 2020

Figure 9: Production Mix (left) and Total Supplier Mix (right) 2020



Quelle: AIB 2021

Der Bericht mit dem Europäischen Attribut-Mix sowie den landesspezifischen Residualmischen steht [hier](#) zum Download bereit.

#### Auftakttreffen der AIB Disclosure Platform

Am 10. Juni 2021 eröffnete die AIB mit einem Auftakttreffen die eine Plattform zum Austausch über die Strom-/Energiekennzeichnung. Bei dieser Plattform handelt es sich um ein informelles Format für die zuständigen Stellen zum Austausch über die Anforderungen an Strom- bzw. Energiekennzeichnung. Der Austausch zwischen AIB-Mitgliedern und anderen nationalen Regulierungsbehörden ist wichtig und notwendig, um hier mehr Harmonisierung zu erreichen. Die 44 Teilnehmenden des Auftakttreffens benannten die aus ihrer Sicht wichtigsten Themen, darunter die Harmonisierung der Berechnung des Strommix für die Gesamtunternehmen, eine verbesserte Transparenz der Berechnung des Europäischen Residualmixes und Regularien um Gas/Wasserstoff-Herkunftsnachweise. Weitere Informationen zu dem Auftakttreffen finden Sie [hier](#).

#### Veröffentlichung AIB Annual Report 2020

Am 22. Juni veröffentlichte die Dachorganisation der europäischen Herkunftsnachweisregister AIB ihren Jahresbericht für das vergangene Jahr 2020. Im Fokus stehen wie gewohnt die Porträts und Neuigkeiten von AIB-Mitgliedern und registerführenden Stellen mit einem Beobachter-Status bei AIB sowie statistische Informationen über die Herkunftsnachweise im AIB-Raum. Daneben erfahren Sie, wie sich die AIB im Jahr 2020 organisatorisch und personell neu aufgestellt hat – wir informierten bereits in unseren Newslettern regelmäßig darüber. Den Jahresbericht finden Sie [hier](#) zum Download.

#### Blick in die Zukunft: Die Vision der AIB für die kommenden Jahre

Die AIB gab sich auf dem Treffen ihrer Generalversammlung im Mai 2021 eine neue Vision, die für die Jahre 2021 bis 2025 die Marschroute und Leitlinien für die Arbeit der AIB formuliert. Die Vision

steht im Zeichen der erweiterten Tätigkeitsfelder der AIB – insbesondere der Arbeit für Herkunftsnachweise für Gas und Wasserstoff. [Hier](#) lesen Sie die Vision im Volltext.

## Europäische und nationale Statistiken rund um HKN

Schon seit Jahren informiert die AIB über Aktivitäten hinsichtlich der HKN im Raum des European Energy Certificate System (EECS) und bietet dazu Statistiken und Grafiken an. Diese sind auf der Homepage der AIB abrufbar. Seit Februar 2021 wird die AIB-Statistik in einem neuen Format in Form von benutzerfreundlichen Pivot-Tabellen auf der Website veröffentlicht.

In den vergangenen etwa zwei Jahren arbeitete die AIB intensiv daran, die Erstellung und die Nutzbarkeit der AIB-Statistiken zu verbessern. Der bisherige, sehr zeitintensive Prozess auf Seiten der AIB erforderte viel manuelle Arbeit und war daher fehleranfällig.

Zunächst (ab Juli 2020) erhöhte AIB die Frequenz der Statistikveröffentlichung von vierteljährlich auf monatlich – die Umsetzung einer Empfehlung aus dem sogenannten FaStGo-Projekt. Der bisherige manuelle Prozess zur Zusammenführung der Datenmeldungen aus den EECS-Staaten konnte mit dieser Frequenzerhöhung nicht mehr Schritt halten. Folge war die Umsetzung einer weitgehend automatisierten Verarbeitung der gemeldeten Daten der AIB Mitglieder.

Des Weiteren überarbeitete AIB das Veröffentlichungsformat und stellte es auf die Verwendung von MS Excel-Pivot-Tabellen um. So wurden einige Grafiken auf der AIB-Website in die Excel-Datei verschoben, die die Nutzenden der Daten jetzt selbst einfach erstellen können. Das alte Format – lose miteinander verknüpfte Excel-Tabellen – wurde bis einschließlich März 2021 parallel weitergeführt und bleibt als historische Aufzeichnung auf der Website verfügbar. Seit April 2021 wird nur noch das neue Veröffentlichungsformat aktualisiert. Wir veröffentlichen die an AIB übermittelten deutschen HKN-Aktivitätsdaten (nationale Statistik) nicht mehr separat auf der HKNR-Webseite und bitten Sie daher, sich direkt über die AIB-Statistik zu informieren. Das neue Veröffentlichungsformat bietet komfortable Filterfunktionen, um die deutschen Daten auszuwählen und zu analysieren.

Die AIB hat dazu aufgerufen, Rückmeldungen zum neuen Format zu geben, um im stetigen Verbesserungsprozess weitere Anforderungen der Nutzenden aufzugreifen. Bisher sind uns im Wesentlichen positive Reaktionen bekannt. Auch wir sind gespannt auf Ihre Meinung – bitte senden Sie Ihre Kommentare und Fragen an: [info@aib-net.org](mailto:info@aib-net.org)

**Unter dem folgenden Link finden Sie die Statistiken:**

<https://www.aib-net.org/facts/market-information/statistics/activity-statistics-all-aib-members>

## 7. In eigener Sache – neue Mitarbeitende im HKNR-Team

Neues Jahr, neues Glück, neue Veränderungen. Auch in diesem Jahr ist das Herkunftsnachweisregister im ständigen Wandel.

Aktuell haben wir einen „frischen“ Verwaltungsfachangestellten, der jüngst im UBA seine Ausbildung abgeschlossen hat und im Anschlussjahr im HKNR arbeitet, um weitere Erfahrungen zu sammeln. In naher Zukunft werden zwei neue Mitarbeitende als Elternzeitvertretungen das aktuell durch Kindersegen etwas geschrumpfte Team wieder verstärken.

Im letzten Newsletter war der Hinweis auf eine Stellenausschreibung im höheren Dienst im Herkunftsnachweisregister zu finden und auch dieser Arbeitsplatz wird hoffentlich in Kürze neu besetzt. Wir freuen uns auf neue Gesichter und blicken gespannt in die Zukunft.

## 8. Ihre Frage – unsere Antwort: „Wie und wo finde ich meinen Gebührenbescheid? Und wer ist dafür zuständig?“

Im April 2021 haben wir mit unserer Gebührenabrechnung für 2020 begonnen. Ihren Gebührenbescheid für das Gebührenjahr 2020 werden Sie in Kürze erhalten, wenn dieser Ihnen noch nicht zugestellt wurde.

Wie in unseren Nutzungsbedingungen festgehalten, wird der Gebührenbescheid nicht postalisch, sondern elektronisch in Ihr Postfach im Herkunftsnachweisregister zugestellt sowie zusätzlich an die hinterlegte E-Mail Adresse der\*des Hauptnutzenden gesendet.

Außerdem besteht die Möglichkeit, in Ihren Stammdaten im HKNR oder RNR eine alternative E-Mail-Rechnungsadresse zu hinterlegen, an die der Gebührenbescheid dann ebenfalls gesendet wird. Diese Möglichkeit wurde bereits seit Beginn der Gebührenabrechnungen von vielen Registerteilnehmenden gewünscht und wir freuen uns, dass Ihnen diese Erleichterung nun bereitsteht.

Momentan kann der Gebührenbescheid im Postfach nur mit dem Profil des Hauptnutzers eingesehen werden. In Zukunft werden alle Nutzerarten des Registers den entsprechenden Gebührenbescheid im Postfach einsehen können.

Alternativ kann der Gebührenbescheid auch über den Menüpunkt „Eigene Daten“ → „Weitere Dokumente“ eingesehen werden. In den Dokumenten kann nach dem Dateinamen gefiltert werden. Wird dort die Bezeichnung „Gebührenbescheid“ eingegeben, erscheinen alle bereits zugestellten Gebührenbescheide.

### **Wir haben folgende wichtige Bitten/ Hinweise an Sie:**

Überprüfen Sie Ihre Stammdaten im Register und aktualisieren Sie gegebenenfalls die dort angegebene/n E-Mail-Adresse/n. Des Weiteren bitten wir Sie, Ihren Gebührenbescheid über einen der genannten Wege einzusehen und die darin festgesetzten Forderungen fristgerecht zu begleichen.

Werden die geforderten Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt, werden Mahnungen der Bundeskasse in Halle/Saale sowie unsere Säumnis- und Mahnbescheide ausschließlich auf dem Postweg zugestellt.

Die in den Gebührenbescheiden aufgeführten Gebühren beziehen sich auf bestimmte Aktionen, die Sie im Register durchgeführt haben. Daher ist das Datum dieser Aktion relevant und der Produktionszeitraum Ihrer HKN oder des zugrunde liegenden Stroms spielt hier keine Rolle.

Beispiel: Sie haben am 1. September 2020 genau 2.000 HKN entwertet. Diese HKN stammen aus dem Produktionsmonat Oktober 2019. Wenn wir nun den Gebührenbescheid für das Jahr 2020 versenden, werden Ihnen dort Gebühren für die Entwertung von 2.000 HKN berechnet. Denn Sie haben diese HKN-Entwertungsaktion am 1. September 2020 durchgeführt.

## IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt  
Fachgebiet V 1.7 HKNR  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
Telefon: 0340/2103-6577  
Telefax: 0340/2104-6577  
E-Mail: [hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de)  
Internet: [www.hknr.de](http://www.hknr.de)

Abbildungsnachweis: © Seite 1 oben: UBA, Seite 1 unten: Elisabeth Schöley (UBA)  
Seite 3: imug, HIC  
Seite 5 und 6: UBA  
Seite 8: AIB

Verantwortlich: Elke Mohrbach  
[elke.mohrbach@uba.de](mailto:elke.mohrbach@uba.de)  
Mitarbeiterin der Redaktion: Liza Theiler  
[lizamarie.theiler@uba.de](mailto:lizamarie.theiler@uba.de)  
Peggy Sens  
[peggy.sens@uba.de](mailto:peggy.sens@uba.de)

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse mitteilen:  
[www.umweltbundesamt.de/service/newsletter](http://www.umweltbundesamt.de/service/newsletter)

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: [www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter](http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter)

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: [hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de)